



Zschopau, am 10.02.2026

Ortsübliche Bekanntgabe

E I N L A D U N G

19. (Sonder)-Sitzung des Stadtrates

Sitzungstermin: Dienstag, 24.02.2026, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal, Altes Rathaus, Neumarkt 2, 09405 Zschopau

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
 - 1.1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 1.2. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Tagesordnung
 - 1.4. Festlegung von zwei Stadträten zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Motorradstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung)

StR-105/25


Sigmund
Oberbürgermeister

ausgegangen am: 10.02.2026
abzunehmen am: 25.02.2026
abgenommen am:



Beschlussvorlage Stadtrat

Vorlagen-Nr.: StR-105/25

Erstellungsdatum: 24.10.2025

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Motorradstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung)

Einreicher:
Oberbürgermeister
Hauptamt

Beteiligte Ämter:
Kämmerei

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.11.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	14.01.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.01.2026	Stadtrat Zschopau	Beschlussfassung
Öffentlich	24.02.2026	Stadtrat Zschopau	Beschlussfassung

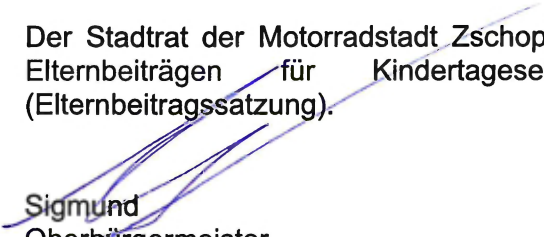
Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:					
Buchungsstellen:		Produkt	Sachkonto	Maßnahme	Planansatz
	Ausgabe				
	Einnahme				
Betrag:					
Finanzierung:					

Gesetzliche Grundlage §4 SächsGemO, §§14 und 15 des SächsKitaG, §§1 und 2 SächsKAG:

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Motorradstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung).


Sigmund
Oberbürgermeister

Begründung:

Ausgangswert für die Bemessung der Elternbeiträge ist das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres.

Die Gesamtkosten eines Betreuungsplatzes werden anteilig durch Land, Eltern und Gemeinde getragen.

Der Beitrag des Landes ist dabei nicht abhängig von der Höhe der Anteile, welche durch die Eltern und die Gemeinde aufgebracht werden, sondern ist gesetzlich als Pauschalbetrag fixiert (§18 SächsKitaG i.V.m. Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 27. Juni 2025 - Artikel 13). Nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG müssen die Elternbeiträge im Bereich der Kinderkrippen zwischen 15 % und 23 %, im Kindergarten zwischen 15 % und 30 % und im Hort höchstens 30 % der anrechenbaren Personal- und Sachkosten betragen.

Innerhalb dieser gesetzlich normierten Grenzen besteht seitens der Gemeinde Gestaltungsspielraum. Die für die Gemeinde gültigen Elternbeiträge sind durch die Gemeinde festzusetzen, was mit der jeweiligen Elternbeitragssatzung erfolgt.

Die nicht durch das Land und die Elternbeiträge gedeckten Kosten trägt die Gemeinde. Aus diesen Gründen ist eine Steigerung der Betreuung von Kindern aus angrenzenden Gemeinden für die Stadt finanziell von Nachteil.

Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2024 macht eine Anpassung der Elternbeiträge im Krippenbereich erforderlich. Gesetzlich gefordert wird ein Mindestsatz von 15%. Auf Basis der Betriebskostenabrechnung für 2024 beläuft sich der aktuelle Beitrag von 209,00 EUR somit auf 12,47% und damit unterhalb der 15%-Grenze.

Die Anpassung soll in Anbetracht des bisherigen Austausches in den Gremien am gesetzlichen Minimum (15%) erfolgen.

Für einen vollen Betreuungsplatz würden dann statt bisher monatlich 209,00 EUR in 2026 zukünftig 252,00 EUR (Abrechnungsergebnis von 251,44 EUR aufgerundet) erhoben.

Im beigefügten Satzungsentwurf wird die Anregung einer stufenweisen Erhöhung der Krippenbeiträge im Ergebnis der Diskussion zum TOP 8 „Elternbeiträge“ aus der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 01.10.2025 aufgegriffen.

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung in zwei Schritten vorzunehmen.

Der erste Schritt soll nunmehr zum 01.04.2026 um 21,00 EUR auf vorerst 230,00 EUR erfolgen. Der zweite Schritt um weiter 22,00 EUR auf das aktuell erforderliche Minimum von 252,00 EUR zum 01.08.2026, also mit Beginn des neuen Schuljahres, da in diesem Zusammenhang für die Schulanfänger ohnehin neue Bescheide erlassen werden.

Die Beiträge im Bereich Kindergarten und Hort liegen seit vielen Jahren im gesetzlichen Rahmen und sollen auch in Anbetracht der seither erfolgten Lohn- und Kostensteigerungen in 2026 nur geringfügig angepasst werden.

Vorgeschlagen wird für den Kindergartenbereich eine moderate Erhöhung des monatlichen Elternbeitrags um 10,00 € – von derzeit 108,00 € auf künftig 118,00 €. Dies entspricht einem Anteil von 16,9 % an den Betriebskosten 2024 (bisher 15,46 %). Der gesetzlich zulässige Höchstwert läge bei 30 %, also bei 209,53 €.

Im Hortbereich ist der Vorschlag den monatlichen Beitrag um 7,00 € – von aktuell 68,00 € auf 75,00 € – anzupassen. Das entspricht einem Elternanteil von 19,9 % an den Betriebskosten 2024 (bisher 18,03 %). Auch hier liegt der Beitrag weiterhin deutlich unter dem gesetzlichen Maximum von 30 % (entspräche 113,15 €).

Eine weitere Anpassung sollen in diesem Zusammenhang die Beiträge für Mehrbetreuungsstunden und Gastkinder erfahren.

Die Eltern wurden gemäß §6 Abs.1, Satz 2 und 3 beteiligt.

Eine aufkommensneutrale Gestaltung der Beiträge in 2026, bspw. eine in Summe betragsmäßige Reduzierung der Beiträge im Kindergarten und/oder Hort in Höhe der erforderlichen Erhöhung im Krippenbereich zur Erreichung der gesetzlich erforderlichen 15% in diesem Bereich, wird in Anbetracht der allgemeinen Haushaltslage verwaltungsseitig nicht angestrebt.

Auch nach Anpassung der Elternbeiträge gemäß des beigefügten Satzungsentwurfs würde sich die Motorradstadt Zschopau im Vergleich mit den verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden deutlich im unteren Bereich wiederfinden, was die Höhe der von den Eltern aufzubringenden Beiträge anbelangt.

Trotz der bereits erfolgten Diskussionen zum Sachverhalt im Vorfeld dieser Stadtratssitzung, muss nach Auffassung der Verwaltung, im Sinne einer verantwortungsvollen Verwaltungsführung, zwingend eine Anpassung in Form eines moderaten Beitragsanstiegs erfolgen.

Aus Gründen der Sparsamkeit wird auf das erneute Beifügen der unveränderten Anlagen früherer Informations- und Beratungsvorlagen abgesehen.



Mehner
Hauptamtsleiter/in

Anlagen:

- Satzungsentwurf